

durch ein fremdes Zinnbergwerk gestattet werden musste, jedoch ohne Beschädigung des letzteren (§ 4)³⁹⁾.

Für den Abbau von Seifen brauchte man eine bedeutend grössere Oberfläche⁴⁰⁾; daher sollten zu einem Hauptstollen auf Seifenwerk 15 Wehre gemessen werden (§ 5).

Das Honorar des Bergmeisters für die Verleihung betrug 2 Groschen für die Wehre. Folgte der Verleihung die Vermessung des Grubenfeldes⁴¹⁾, so hatte der Bergmeister daran „seine gewöhnliche Gerechtigkeit“ (§ 1), d. h. wahrscheinlich so viel, als ihm nach dem Freiburger Bergrecht zustand, nämlich 4 Schillinge⁴²⁾.

Sowohl Kluftwerk als Seifenwerk galt, wenn der Betrieb sechs Wochen lang eingestellt war⁴³⁾, als auflässig und der Bergmeister konnte, falls er nicht Frist gegeben hatte, die betreffenden Bergwerke andern verleihen; doch schützte die Gewerken eines Seifenwerks der Wassermangel, der den Betrieb unmöglich machte, vor dem Verlust ihres Rechts (§ 6). Bauten mehrere Gewerkschaften auf gemeinschaftliche Kosten einen Stollen, so durften sie darum doch die Gruben, denen der Stolle zu Gute kommen sollte und von welchen sie das zum Stollenbau nöthige Wasser- oder Stollengeld gaben, nicht liegen lassen, sonst fielen dieselben ins Freie (§ 10). Wer den Betrieb seines Bergwerks so lange einstellen wollte, bis er seine Vorräthe an Zwittern und Steinen verarbeitet hatte, musste sich hierzu vom Bergmeister Frist geben lassen (§ 11).

Beim Betriebe selbst sollte darauf geachtet werden, dass derselbe in vorschriftsmässiger Weise erfolge. Es war streng verboten, „die Tiefsten zu versetzen oder zu verstürzen“, d. h. das taube Gestein in den Gruben zu lassen, statt es zu Tage zu fördern und auf die Halden zu stürzen. Niemand sollte ferner „Striffen, Strossen und Bergvesten“, d. h. diejenigen Gesteinsmassen, welche man stehen liess, um dem Grubenbau die nöthige Festigkeit

³⁹⁾ Vergl. Iglauer Bergrecht § 7. Freiburger Bergrecht B § 10.

⁴⁰⁾ Technische Details, die ich hier der Kürze halber auslasse, vergl. bei Veith a. a. O. S. 441.

⁴¹⁾ Vergl. diese Zeitschrift III, 124 flg.

⁴²⁾ Freiburger Bergrecht B § 17.

⁴³⁾ In derselben Frist fielen nach dem älteren Freiburger Bergrecht (A § 21) Erbstollen, nach dem Iglauer Bergrecht (§ 9) sowohl Erbstollen als gemessene Berge ins Freie, während das jüngere Freiburger Recht für erstere eine achttägige (§ 12), für letztere, wie das ältere, eine dreitägige Frist setzt (A § 12, B § 17).